KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 8. März 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT P 666

Nummer:	P 666
Eröffnet:	13.09.2021 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat:	08.03.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	284

Postulat Bucher Noëlle und Mit. über die Einführung eines halbjährlichen Eintritts in die Primarschule

Gemäss § 12 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) haben Kinder, die bis zum 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen. In § 3a Abs. 3 bzw. § 3b Abs. 4 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (SRL Nr. 405) ist festgeschrieben, dass der Eintritt in den Kindergarten und in die Basisstufe halbjährlich möglich ist. Gemäss § 12 der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (SRL Nr. 405a) besuchen die Lernenden der Primaschule jedoch grundsätzlich nach Ende eines Schuljahres die nächsthöhere Klasse. Halbjährliche Übertritte sind nicht vorgesehen. Die jährlichen Übertrittsentscheide in die nächsthöhere Klasse werden anhand des Gesamtbildes zum Entwicklungsstand des Kindes gefällt. Im 1. Zyklus (1. und 2. Kindergartenjahr und 1. und 2. Primarklasse) entscheiden die Klassenlehrperson, die Erziehungsberechtigten und das Kind gemeinsam über den Übertritt.

Die Bedeutung des Übergangs vom Kindergarten in die 1. Klasse der Primarschule wird von den Kindergartenlehrpersonen erkannt und entsprechend begleitet. Sie bereiten die Lernenden sorgfältig auf den Wechsel in die 1. Klasse vor. Zudem sind die Lehrpersonen der 1. Klassen kompetent im Umgang mit der Heterogenität der Kinder. In der Regel gelingt der Übergang gut. Im Einzelfall können individuelle Lösungen gefunden werden, indem der 1. Zyklus je nach Entwicklung des Kindes in drei bis fünf Jahren durchlaufen wird. Ausserdem haben die Gemeinden die Möglichkeit, das Modell Basisstufe zu führen, in welcher der Kindergarten und die ersten beiden Primarschuljahre ebenfalls in drei bis fünf Jahren absolviert werden können. Ebenso können sie Altersgemischtes Lernen (AgL) umsetzen – entweder indem sie jahrgangsgemischte Klassen führen oder die Lernenden mehrerer Jahrgänge in flexible Lerngruppen einteilen.

Der individuellen Förderung wird in Kindergarten und in der Primarschule ein grosses Gewicht beigemessen, da die Bedürfnisse und der Entwicklungsstand der Lernenden sehr unterschiedlich sind. Mit der Einführung eines halbjährlichen Eintrittes in die 1. Primarklasse würden die Vielfalt der Kinder und ihre Bedürfnisse nicht verringert. Konsequenterweise müssten dann auf allen Schulstufen halbjährliche Übertritte möglich gemacht werden, was organisatorisch für die Schulleitungen und die Lehrpersonen eine zu grosse Herausforderung wäre. Die Schulleitungen sind bereits heute mit der jährlichen Klasseneinteilung, Pensen- und Raumplanung gefordert. Dabei sind Unter- und Überbestände von Klassen aus pädagogischen und auch aus finanziellen Gründen zu vermeiden.

Auch für die Lernenden hätten halbjährliche Übertritte in die nächsthöhere Klasse nicht nur Vorteile. Sie würden immer wieder aus dem vertrauten Klassenverband herausgerissen. Wir sehen daher auch für die Lernenden keinen effektiven Gewinn, sondern plädieren dafür, die individuelle Förderung gut zu nutzen.

Schliesslich wird der halbjährliche Eintritt in den Kindergarten wenig genutzt.

Aus den oben erwähnten Gründen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.